

Für die Bestellungen des AG gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, soweit der AG schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen AG und AN. Sie gelten neben dem AN auch für seine Rechtsnachfolger.

Folgende Abkürzungen finden in den Einkaufsbedingungen immer wieder Verwendung und sind folgendermaßen zu verstehen:

AG = Auftraggeber (GIPRO GmbH) beziehungsweise dessen Beauftragte

AN = Auftragnehmer (Erbringer der Liefer- oder/und sonstiger Leistungen) beziehungsweise dessen Beauftragte.

1 Auftragserteilung und Annahme

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Ergänzungen und/oder Abänderungen zu Bestellungen müssen durch den AG schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Die Annahme einer vom AG ausgestellten Bestellung ist durch eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung, die innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellung zu retournieren ist, rechtswirksam.
- 1.3 Allfällige Einwände seitens des AN gegen die ergangene Bestellung sind dem AG ebenso innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Treffen die Einwände des AN das Einverständnis des AG, so bestätigt dieser dem AN die genehmigten Anpassungen schriftlich. Ohne derartige schriftliche Bestätigung hat der AN keinerlei Anspruch auf eine Abänderung der Bestellung.
- 1.4 An obiger Bestimmung ändert auch eine Auftragsbestätigung des AN nichts, welche Abweichungen zur schriftlich erfolgten Bestellung aufweist. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung:
 - Das Bestellschreiben
 - Das Verhandlungsprotokoll
 - Diese Einkaufsbedingungen
 - Alle gängigen und in Frage kommenden Normen und Vorschriften für den zu liefernden Zukauf, auch wenn diese nicht explizit angeführt sind
 - Die technischen Spezifikationen und Standards des AG
 - Die Auftragsbestätigung des AN

2 Lieferzeit

- 2.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind sämtliche in der Bestellung genannten Termine Fixtermine. Für die Einhaltung des Liefertermins gilt der fristgerechte Eingang der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.
- 2.2 Sobald der AN erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dem AG dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Kommt der AG aufgrund der Verzögerung seinerseits in Lieferschwierigkeiten, so behält er sich das Recht vor, entstehende Zusatzkosten beim AN geltend zu machen.
- 2.4 Beträgt die voraussichtliche Verzögerung mehr als 20 Kalendertage, so ist der AG berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 2.5 Auch eine nicht vorhersehbare, jedoch tatsächlich verzögerte Lieferung über 20 Kalendertagen berechtigt den AG Schadenersatz in der Höhe des tatsächlichen Schadens zu verlangen.
- 2.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn der AG ihnen schriftlich zustimmt und dadurch für den AG keine höheren Kosten entstehen.

3 Informationspflichten des AN

- 3.1 Vor Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, vor Änderung von Fertigungsverfahren, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderung der Prüfungsverfahren von Produkten oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der AN den AG so rechtzeitig benachrichtigen, dass er prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte.
- 3.2 Der AN hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem AG heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Die Beauftragung von Sublieferanten durch den AN ist generell dem AG bekanntzugeben.
- 3.3 Einen Wechsel seiner Zulieferer oder Dienstleister während der Belieferung des AG mit der Ware hat der AN ebenfalls anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen, wird der AN die Belieferung an den AG mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis der AG eine Alternativlösung gefunden hat.
- 3.4 Kann der AN dies nicht gewährleisten, so ist der AG zum Vertragsrücktritt und zur Deckungsbeschaffung berechtigt. Der AN trägt in diesem Falle alle nachgewiesenen Mehrkosten aus der Deckungsbeschaffung.

4 Lieferung und Annahme

- 4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine und Kollilisten mit den Angaben der Bestellnummer des AG sowie der Menge und der Bezeichnung (Tag-/Code-Nummer) der Lieferung beiliegen. (Die Kolliliste dient als Spezifizierung eines Lieferscheines bezüglich der Verpackung der Ware. Wird die Ware eines Lieferscheines auf mehrere Pakete, Container, etc. aufgeteilt so kann über die Kolliliste ermittelt werden in welchem Paket sich welche Ware befindet. Gleichzeitig wird in der Kolliposition das Paket als solches spezifiziert, zum Beispiel durch Gewicht, Größe, etc.).
- 4.2 Ist die Lieferadresse nicht identisch mit der Adresse des AG (Rechnungsadresse), so hat der AN zum Zeitpunkt der Auslieferung die Kopie des Lieferscheines per E-Mail direkt an die Adresse des AG zu senden.
- 4.3 Die Rechnung ist gesondert (je Bestellung und nicht je Lieferung) in einfacher Ausfertigung nach erfolgter ordnungsgemäßer Lieferung an die Anschrift des AG (GIPRO GmbH; Wilhelm-Jentsch-Straße 2; A-8120 Peggau) zu senden.
- 4.4 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere sowie Nachweisdokumenten (z.B. 3.1 Zertifikate) und der vereinbarten Dokumentation in vollem Umfang beim AG, hat der AN seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Der AN ist bis zur vollständigen Lieferererfüllung im obigen Sinne nicht berechtigt eine Rechnung (oder Teilrechnung) zu legen.
- 4.5 Bis zur Erfüllung des Punkt 4.3 ist der AG berechtigt, die erhaltene Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.

5 Preisstellung und Zahlung

- 5.1 Die Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, ist der AG berechtigt, Zahlungen bis zur Mängelbehebung zurück zu behalten. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt erst nach Mängelbehebung zu laufen.
- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung der Warenannahme des AG.
- 5.4 Die Zahlung setzt eine schriftliche Rechnungslegung des AN voraus, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz entsprechen muss. Eine Kopie der Rechnung ist den Frachtpapieren beizufügen.
- 5.5 Sofern nichts anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl des AG entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt von Faktura und Ware. Vereinbarungswidrige, falsche oder unvollständig ausgestellte Rechnungen setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang. Die Mängelrügen und/oder Schadenersatzansprüche können auch nach Berichtigung der Rechnung angebracht bzw. geltend gemacht werden.

6 Versand und Verpackung

- 6.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich für den AG spesenfrei und ausschließlich auf Kosten und Gefahr des AN.

- 6.2 Die zu liefernden Waren sind so zu verpacken, dass sie den Transport mit allen vorhersehbaren Unbilden unbeschadet überstehen. Insbesondere witterungsbedingten Umständen und der besonderen Materialqualität ist Rechnung zu tragen.
- 6.3 Auf Aufforderung des AG ist der AN verpflichtet, Einwegverpackungen und/oder –gebände (zur Entsorgung) kostenfrei zurückzunehmen.

7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den AG über, wenn ihm die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist und durch den AG abgenommen wurde. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Frächtern bzw. Transportpersonen.

8 Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Auslieferung (Übergabe) an den AG, bei Maschinen oder Anlagenteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.
- 8.2 Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an den AG oder dessen Auftraggeber frei von Rechts- oder Sachmängeln ist, den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und insbesondere den spezifizierten Normen, Vorschriften und Qualitätsanforderungen entspricht.
- 8.3 Der AN hält die jeweils geltenden gesetzlichen Richtlinien der Europäischen Union und der Bundesrepublik Österreich (z.B. REACH Verordnung und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik Geräten) ein. Dort wo vorgeschrieben, muss das CE Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung mitgeliefert werden.
- 8.4 Nach Eingang wird der AG die Ware auf Identität, offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden dem AN innerhalb angemessener Frist angezeigt. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.5 Bei Mängeln ist der AG nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu schaffen.
- 8.6 Der AN hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen.
- 8.7 Nimmt der AG seine eigenen Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des AN zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert, so behält der AG sich das Rückgriffsrecht gegenüber dem AN vor. Der AN hat dem AG auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.8 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistung erneut zu laufen.
- 8.9 Wird ein Mangel aufgrund Überprüfung durch den AG entdeckt, so hat der AN die durch die Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen.
- 8.10 Neben den Gewährleistungsansprüchen bestehen die gesetzlichen Schadenersatzansprüche. Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen und/oder seinen Subunternehmern verursachte Schäden. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden vom AG nicht anerkannt.
- 8.11 Anstelle von Ansprüchen aus der Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 8.12 Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des AN vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus den jeweiligen Titeln nicht ausgeschlossen.

9 Haftung

- 9.1 Der AN hält den AG für jede Inanspruchnahme, die aus einer Mangelhaftigkeit und/oder Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware abgeleitet wird, schad- und klaglos. Falls dem AN Fehler des gelieferten Produktes bekannt werden, hat der AN diese Tatsache dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, eine genaue Produktbeobachtung durchzuführen und das Produkt stets auf den letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Der AN ist verpflichtet, dem AG im Bedarfsfall sämtliche Herstellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass auf allfällige Gefährlichkeiten eines Produktes durch leicht verständliche Gefahrensymbole hingewiesen wird und eine detaillierte Gebrauchsanleitung dem Produkt beigegeben ist. Eine allfällige Rückrufaktion ist auf jeden Fall auf Kosten des AN durchzuführen.
- 9.2 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der AN verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und das Bestehen der Deckung gegenüber dem eingegangenen Auftrag, auf Wunsch des AG, nachzuweisen.
- 9.3 Wird der AG aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat ihn der AN insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadenersatzbetrag, Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, etc.)
- 9.4 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des AN beim AG tätig, so haben sie sämtliche Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnung zu beachten. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, hat der AN zu tragen. Er haftet auch für jedes fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.

10 Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der AN steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster), sonstige Rechte oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2 Darüber hinaus haftet der AN für jeden weiteren unmittelbaren Schaden, der dem AG aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

11 Beistellungen

- 11.1 Vom AG beigestellte Materialien und Fertigungsmittel, sowie Zeichnungen, Muster Werkzeuge und Lehren bleiben in dessen Eigentum. Sie sind sachgemäß, übersichtlich sowie getrennt und deutlich gekennzeichnet als Eigentum des AG zu lagern bzw. aufzubewahren. Der AN haftet für Beschädigung oder Verlust der beigestellten Ware. Er hat eine ausreichende Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
- 11.2 Die vom AG beigestellte Ware darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben, veräußert oder verpfändet werden.

12 Referenzen

- 12.1 Auf Geschäftsbeziehungen mit dem AG in der Werbung des AN darf nur hingewiesen werden, wenn ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis des AG vorliegt.
- 12.2 Publikationen, mit Bezug auf Produkten des AG (Fotos auf Homepages, in Produktkatalogen etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis des AG vorliegt.

13 Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung, der dem AN aus dem Vertrag erwachsenen Rechte, darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis des AG erfolgen.

14 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen aller Art, die den AN, seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Vertretern zur Verfügung gestellt werden, wie insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dgl. sowie sämtliche sonstigen vom AG zur Verfügung gestellten Informationen, so weit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung der Leistung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet weiter fort.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vom AG angegebene Bestimmungsort (Lieferadresse). Ist dieser Ort nicht genannt, so gilt jedenfalls der Sitz der AG in 8120 Peggau als Erfüllungsort.
- 15.2 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der AG zuständige Gericht in Graz.
- 15.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Bedingungen im übrigen aufrecht. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.